

Informationsbrief

Dezember 2021

Inhalt

- | | |
|---|---|
| 1 Inventur am Ende des Wirtschaftsjahres | 5 Ausgleichszahlungen an Nacherben |
| 2 Steuerliche Betriebsaufspaltung bei Beteiligung minder-jähriger Kinder | 6 Steuerermäßigung nach § 35a EStG: Maßnahmen der öffentlichen Hand und Fahrbahnreinigung |
| 3 Weitere Verlängerung von Investitionsfristen im Zusammenhang mit der Corona-Krise | 7 Verbilligte Überlassung einer Wohnung |
| 4 Privates Veräußerungsgeschäft: Zeitnaher Verkauf nach unentgeltlicher Übertragung | 8 Steuerfreiheit bei Rentenwahl von „alten“ Lebens-versicherungen |

Allgemeine Steuerzahlungstermine im Dezember

Fälligkeit ¹	Ende der Schonfrist
Fr. 10.12. Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ²	13.12.
Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	13.12.
Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag	13.12.
Umsatzsteuer ³	13.12.

Die 3-tägige Schonfrist gilt nur bei Überweisungen; maßgebend ist die Gutschrift auf dem Konto der Finanzbehörde. Dagegen muss bei Scheckzahlung der Scheck spätestens 3 Tage vor dem Fälligkeitstermin eingereicht werden.

1 Inventur am Ende des Wirtschaftsjahres

Die Verpflichtung zur Inventur⁴ ergibt sich aus den §§ 240 bis 241a Handelsgesetzbuch sowie aus den §§ 140 und 141 Abgabenordnung. Nach diesen Vorschriften sind Jahresabschlüsse aufgrund jährlicher Bestandsaufnahmen zu erstellen. Eine Inventur ist danach nur erforderlich, wenn bilanziert wird. Die ordnungsgemäße Inventur ist eine Voraussetzung für die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung. Bei nicht ordnungsmäßiger Buchführung kann das Finanzamt den Gewinn teilweise oder vollständig schätzen.

Das Inventar muss die Überprüfung der Mengen und der angesetzten Werte ermöglichen. Es ist daher notwendig, dass über jeden Posten im Inventar folgende Angaben enthalten sind:

- die Menge (Maß, Zahl, Gewicht)
- die verständliche Bezeichnung der Vermögensgegenstände (Art, Größe, Artikel-Nummer)
- der Wert der Maßeinheit

Zur Unterstützung der Inventurarbeiten sind Hinweise in der beigefügten **Anlage** zusammengefasst.

1 Lohnsteuer-**Anmeldungen** bzw. Umsatzsteuer-**Voranmeldungen** müssen bis zum Fälligkeitstag abgegeben werden, da sonst Verspätungszuschläge entstehen können.
2 Für den abgelaufenen Monat.
3 Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat.

4 In der Regel findet die Inventur „am“ 31. Dezember statt. Für Unternehmen, die ein vom Kalenderjahr abweichendes Wirtschaftsjahr haben, gelten die Ausführungen sinngemäß für den jeweiligen Bilanzstichtag.

2 Steuerliche Betriebsaufspaltung bei Beteiligung minderjähriger Kinder

Gehören die wesentlichen Betriebsgrundlagen (z.B. ein Grundstück) einer GmbH nicht der Gesellschaft, sondern werden diese an die GmbH verpachtet, erzielt der „Verpachtungsbetrieb“ Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung; die verpachteten Wirtschaftsgüter bleiben Privatvermögen, sodass spätere Veräußerungsgewinne ggf. steuerfrei sind. Das gilt jedoch dann nicht, wenn der „Verpachtungsbetrieb“ der **gleichen** Person bzw. Personengruppe gehört, die auch über die **Stimmenmehrheit** der GmbH verfügt. Der „Verpachtungsbetrieb“ wird dann zu einem selbständigen gewerbsteuerpflichtigen Betrieb; die verpachteten Wirtschaftsgüter werden Betriebsvermögen (sog. Betriebsaufspaltung). Die Finanzverwaltung hatte früher die Anteile bei Ehepartnern gleichbehandelt. Verpachtete z. B. die Ehefrau wesentliche Betriebsgrundlagen an die GmbH des Ehemanns, wurde aufgrund der Annahme gleichgerichteter Interessen ebenfalls eine Betriebsaufspaltung angenommen, die Verpachtung war gewerbsteuerpflichtig.

Dieser Zusammenrechnung hat das Bundesverfassungsgericht bereits vor einiger Zeit widersprochen.⁵ Offen blieb dabei aber die Frage, wie in diesem Zusammenhang Anteile von minderjährigen Kindern zu beurteilen sind.

Beispiel:

An der A-GmbH sind A und sein minderjähriger Sohn zu je 50 % beteiligt. Das wesentliche Betriebsvermögen gehört A und wird an die GmbH verpachtet.

Wenn der Anteil des minderjährigen Kindes dem A zugerechnet würde, wären die Voraussetzungen für eine Betriebsaufspaltung gegeben.

Der Bundesfinanzhof⁶ hat klargestellt, dass keine Zusammenrechnung der Anteile und damit keine Betriebsaufspaltung vorliegt, wenn für das Kind eine in diesen Fällen gemäß § 1643 BGB regelmäßig vorgeschriebene Ergänzungspflegschaft bestellt wird. Der Elternanteil kann dann die Betriebs-GmbH nicht beherrschen, sofern seine Beteiligung 50 % nicht überschreitet. Der „Verpachtungsbetrieb“ erzielt dann Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung und die verpachteten Gegenstände bleiben Privatvermögen.

3 Weitere Verlängerung von Investitionsfristen im Zusammenhang mit der Corona-Krise

Zur Abmilderung der Folgen der Corona-Pandemie sind auch Erleichterungen bei der Auflösung der **Reinvestitionsrücklage** gemäß § 6b EStG durch Verlängerung der Investitionsfristen getroffen worden. Im Einzelnen gelten folgende Fristen:

Übertragung z. B. auf ⁷		Verlängerung der Reinvestitionsfrist bei „normalem“ Ablauf zum Ende des Wirtschaftsjahres im Zeitraum ⁸	
	„normale“ Frist	nach dem 29.02.2020 und vor dem 01.01.2021	nach dem 31.12.2020 und vor dem 01.01.2022
Grundstücke, Gebäude	4 Wirtschaftsjahre	+ 2 Wirtschaftsjahre	+ 1 Wirtschaftsjahr
Neu hergestellte Gebäude	6 Wirtschaftsjahre	+ 2 Wirtschaftsjahre	+ 1 Wirtschaftsjahr
Kapitalanteile	2 Wirtschaftsjahre	+ 2 Wirtschaftsjahre	+ 1 Wirtschaftsjahr

Dies bedeutet, dass die Reinvestitionsfrist z. B. bei einem (abweichenden) Wirtschaftsjahr vom 01.04.2020 bis zum 31.03.2021 nicht Ende März 2021 abgelaufen ist, sondern erst am 31.03.2022 abläuft.

Gewerbetreibende, Selbständige und Freiberufler mit einem Gewinn von höchstens **200.000 Euro** können die steuerlichen Effekte einer (geplanten) Investition von betrieblichen und beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens durch Bildung des **Investitionsabzugsbetrags gemäß § 7g EStG** vorziehen, wenn die tatsächliche Investition grundsätzlich innerhalb von 3 Jahren erfolgt. Diese Frist wurde bereits für im Jahr **2017** geltend gemachte Investitionsabzugsbeträge auf 4 Jahre erweitert und ist nunmehr auf **5 Jahre** verlängert worden. Für in **2018** berücksichtigte Abzugsbeträge gilt jetzt eine Frist von **4 Jahren**.

Betroffene, die im Jahr 2021 investieren wollen, aber dies coronabedingt nicht können, haben jetzt die Möglichkeit, diese Investitionen in 2022 ohne negative steuerliche Folgen nachzuholen.⁹

5 BVerfG vom 12.03.1985 I BvR 571/81, I BvR 494/82, I BvR 47/83 (BStBl 1985 II S. 475).

6 BFH-Urteil vom 14.04.2021 X R 5/19.

7 Zu den Übertragungsmöglichkeiten im Einzelnen siehe § 6b Abs. 1, 3, 8 und 10 EStG.

8 Siehe § 52 Abs. 14 Satz 4 und 5 EStG.

9 Vgl. § 52 Abs. 16 Satz 3 und 4 EStG.

4 Privates Veräußerungsgeschäft: Zeitnaher Verkauf nach unentgeltlicher Übertragung

Die Veräußerung einer Immobilie innerhalb von 10 Jahren nach dem Erwerb ist grundsätzlich steuerpflichtig, soweit sie nicht zuvor zu eigenen Wohnzwecken genutzt wurde.¹⁰ Bei unentgeltlicher Übertragung – wie durch Schenkung oder Erbschaft – wird die sog. Spekulationsfrist des Übertragenden fortgeführt.¹¹ Bisher war unklar, ob nach Einführung dieser Fortführungsregelung eine rechtsmissbräuchliche Gestaltung vorliegt, wenn das Grundstück zeitnah nach einer Schenkung vom Begünstigten veräußert wird; insbesondere wenn dabei deutlich weniger Einkommensteuer als bei der Veräußerung durch den Übertragenden anfällt.

Der Bundesfinanzhof¹² hat in einem aktuellen Urteil entschieden, dass in einem solchen Fall grundsätzlich **kein Gestaltungsmissbrauch** vorliegt, da § 23 Abs. 1 Satz 3 EStG bereits eine spezielle Vorschrift zur Verhinderung von Missbrauch enthält, nach der die Besteuerung nicht vom Übertragenden, sondern vom Rechtsnachfolger vorzunehmen ist.

Im vorliegenden Fall wurde ein Grundstück von der Mutter unentgeltlich auf deren volljährige Kinder übertragen. Mit notariell beurkundetem Vertrag vom selben Tag verkauften diese das Grundstück und erhielten dafür den Kaufpreis. Den Kindern war die Anschaffung der Mutter zuzurechnen und das private Veräußerungsgeschäft entsprechend von ihnen zu versteuern.

Das Gericht weist jedoch darauf hin, dass unangemessene vertragliche Vereinbarungen zu einer anderen Beurteilung führen können. Der Rechtsnachfolger sollte daher sowohl über das Grundstück als auch über den erzielten Veräußerungserlös **frei verfügen** können.

Auch wenn in einem solchen Fall deutlich weniger Einkommensteuer anfallen sollte, sind ggf. auch die schenkungsteuerlichen Auswirkungen einzubeziehen.

5 Ausgleichszahlungen an Nacherben

In einem Testament können – wie das im sog. Berliner Testament üblich ist – der Ehepartner als alleiniger Erbe und die Kinder als Schlusserben bestimmt werden. Dies schränkt den Überlebenden in seinem Verfügungsrecht über das von seinem Ehepartner geerbte Vermögen ggf. ein. Schenkt der überlebende Partner einem der Kinder z. B. ein Grundstück aus dem geerbten Vermögen, ergeben sich für die anderen Kinder ggf. Ersatzansprüche.

In einem solchen Fall kann ein erbschaftsteuerliches Problem entstehen. Fällt nämlich beim beschenkten Kind für diese Schenkung Schenkungsteuer an und zahlt es später an seine Geschwister Entschädigungen, um einen Rechtsstreit wegen der Schenkung abzuwenden, stellt sich die Frage, ob sich diese Zahlungen im Nachhinein mindernd auf die Schenkungsteuer auswirken können. Dies hat der Bundesfinanzhof¹³ bejaht. So sind Zahlungen des Beschenkten zur Abwendung etwaiger Ansprüche eines Nacherben steuermindernd zu berücksichtigen. Da es sich insoweit um ein rückwirkendes Ereignis handelt, kann eine bestandskräftige Schenkungsteuer-Festsetzung noch geändert und die Ausgleichszahlung dabei berücksichtigt werden.

6 Steuerermäßigung nach § 35a EStG: Maßnahmen der öffentlichen Hand und Fahrbahnreinigung

Für Aufwendungen, die durch haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse, haushaltsnahe Dienstleistungen und Handwerkerleistungen im eigenen Haushalt entstehen, kommt nach § 35a EStG bis zu bestimmten Höchstbeträgen eine Steuerermäßigung von 20 % der (Arbeitslohn-)Kosten in Betracht.¹⁴ Die Finanzverwaltung hat in einem aktuellen BMF-Schreiben¹⁵ die hierzu ergangene neuere Rechtsprechung umgesetzt.

Danach sind Handwerkerleistungen der **öffentlichen Hand**, die mehrere Haushalte betreffen, von der Steuerermäßigung i. S. von § 35a EStG nicht erfasst, da es am räumlich-funktionalen Zusammenhang mit dem Haushalt des Grundstückseigentümers fehlt. Dies betrifft z. B. Beiträge für den **Ausbau** des allgemeinen Versorgungsnetzes oder die **Erschließung** einer Straße.¹⁶

Die Finanzverwaltung hat auch die Grundsätze zum Abzug von Kosten für **Straßenreinigung** und Winterdienst angepasst. Die bisherige Fassung¹⁷ stellte hinsichtlich der Straßenreinigung lediglich auf die Verpflichtung des Grundstückseigentümers ab, diese selbst vorzunehmen. Die Neufassung unterscheidet für die Begünstigung von Kosten der Straßenreinigung und des Winterdienstes zwischen Gehweg- und Fahrbahnreinigung. Danach sind lediglich Kosten begünstigt, die auf den **Gehweg** entfallen, nicht jedoch Aufwendungen, die die Fahrbahn betreffen.¹⁸

10 Vgl. § 23 Abs. 1 Nr. 1 EStG.

11 § 23 Abs. 1 Satz 3 EStG.

12 BFH-Urteil vom 23.04.2021 IX R 8/20.

13 BFH-Urteil vom 06.05.2021 II R 24/19.

14 Vgl. hierzu im Einzelnen Informationsbrief Mai 2021 Nr. 3.

15 BMF-Schreiben vom 01.09.2021 – IV C 8 – S 2296-b/21/10002 (BStBl 2021 I S. 1494).

16 Vgl. auch Informationsbrief Dezember 2020 Nr. 7.

17 BMF-Schreiben vom 09.11.2016 – IV C 8 – S 2296-b/07/10003 (BStBl 2016 I S. 1213), Anlage 1 „Straßenreinigung“ und „Winterdienst“.

18 Vgl. auch Informationsbrief März 2021 Nr. 6.

7 Verbilligte Überlassung einer Wohnung

Bei Vermietung einer Wohnung an **Angehörige** wie z. B. Kinder, Eltern oder Geschwister zu Wohnzwecken ist darauf zu achten, dass der Mietvertrag dem zwischen Fremden Üblichen entspricht und der Vertrag auch tatsächlich so vollzogen wird (z. B. durch regelmäßige Mietzahlungen und Nebenkostenabrechnungen).

Ist dies nicht der Fall, wird das Mietverhältnis insgesamt nicht anerkannt, insbesondere mit der Folge, dass mit der Vermietung zusammenhängende Werbungskosten nicht geltend gemacht werden können.

Bei einer verbilligten Vermietung ist zusätzlich zu beachten, dass eine sog. **Entgeltlichkeitsgrenze** eingehalten werden muss, wenn der Werbungskostenabzug in **voller Höhe** erhalten bleiben soll: Diese Grenze beträgt **66 %** der ortsüblichen Miete (§ 21 Abs. 2 Satz 2 EStG).

Auch bei Vereinbarung einer Miete von **50 %** und mehr, jedoch weniger als 66 %, ist eine volle Anerkennung der Werbungskosten ab dem **01.01.2021** möglich, wenn eine **positive Totalüberschussprognose** vorliegt.¹⁹

Erst wenn die vereinbarte Miete **weniger als 50 %** der Marktmiete beträgt, geht das Finanzamt generell von einer **teilentgeltlichen** Vermietung aus und **kürzt** (anteilig) die **Werbungskosten**.

Beispiel:

V vermietet seiner Tochter eine Eigentumswohnung für eine monatliche Miete von
a) 500 €, b) 280 €. Die ortsübliche Miete beträgt 700 €.

Im **Fall a)** liegt die gezahlte Miete über der Grenze von 66 % der Vergleichsmiete; ein Werbungskostenabzug kommt ungekürzt in **voller Höhe** in Betracht.

Im **Fall b)** liegt eine **teilentgeltliche** Vermietung vor, d. h., die Werbungskosten sind lediglich im Verhältnis der gezahlten Miete zur Vergleichsmiete, also nur zu

$$\frac{280 \text{ €}}{700 \text{ €}} = 40 \% \text{ berücksichtigungsfähig.}$$

Die ortsübliche Marktmiete umfasst die ortsübliche **Kaltmiete** zuzüglich der nach der Betriebskostenverordnung **umlagefähigen Kosten** (sog. Warmmiete).²⁰

Die Finanzverwaltung nimmt eine (anteilige) Kürzung der Werbungskosten auch dann vor, wenn es aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich ist, die vereinbarte Miete zu erhöhen, um die oben genannte Grenze einzuhalten. Die Entgeltlichkeitsgrenze gilt somit regelmäßig auch bei Vermietung einer Wohnung an **Fremde**.²¹

Es ist zu empfehlen, betroffene Mietverhältnisse regelmäßig zu **überprüfen** und ggf. die Miete **anzupassen**.

8 Steuerfreiheit bei Rentenwahl von „alten“ Lebensversicherungen

Die steuerliche Behandlung von Beiträgen zu Lebensversicherungen auf der einen Seite und die Auszahlungen auf der anderen Seite wurde für Verträge, die ab dem 01.01.2005 abgeschlossen wurden, grundlegend geändert. Seitdem werden nur noch Rentenversicherungen (keine Kapitalversicherungen) entweder durch Zulagen (sog. Riester-Verträge), durch steuerfreie Gehaltsumwandlung oder durch den (fast) vollständigen Abzug der Beiträge als Sonderausgaben (sog. Rürup-Verträge) gefördert.²² Die ausgezahlten Renten sind dann im Wesentlichen steuerpflichtig.²³ Wenn ein Lebensversicherungsvertrag **vor dem 01.01.2005** abgeschlossen wurde, erfolgt die Auszahlung einer Lebensversicherung dagegen regelmäßig steuerfrei.

Sofern allerdings – statt der Auszahlung des Kapitalbetrags – von einem Rentenwahlrecht Gebrauch gemacht wurde, unterwirft die Finanzverwaltung in diesem Fall den sog. Ertragsanteil der Rente der Besteuerung.²⁴ Dieser Praxis ist der Bundesfinanzhof²⁵ jetzt entgegengetreten. Das Gericht ist der Auffassung, dass auch bei Verrentung der Ansprüche gegen eine Lebensversicherung die gesamten Erträge aus dem Vertrag als Einkünfte aus Kapitalvermögen anzusehen sind, die nach § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG 2004 steuerfrei gestellt werden. Eine Ertragsanteilsbesteuerung als sonstige Einkünfte ist danach auch nicht teilweise zulässig. Das gilt zumindest so lange, wie die Summe der ausgezahlten Rentenbeträge das in der Ansparzeit angesammelte Kapitalguthaben einschließlich der Überschussanteile nicht übersteigt.

19 Siehe die Gesetzesbegründung zum Jahressteuergesetz 2020. Zur Anwendung der Totalüberschussprognose siehe BMF-Schreiben vom 08.10.2004 – IV C 3 – S 2253-91/04 (BStBl 2004 I S. 933), Rz. 33 ff.

20 Siehe R 21.3 EStR und BFH-Urteil vom 10.05.2016 IX R 44/15 (BStBl 2016 II S. 835). Zum Ansatz eines Möblierungszuschlags siehe auch BFH-Urteil vom 06.02.2018 IX R 14/17 (BStBl 2018 II S. 522).

21 Siehe H 21.3 „Überlassung an fremde Dritte“ EStH.

22 Vgl. § 10a und § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b Doppelbuchst. aa EStG.

23 Vgl. § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a Doppelbuchst. aa und § 22 Nr. 5 EStG.

24 Vgl. § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a Doppelbuchst. bb EStG.

25 BFH-Urteil vom 01.07.2021 VIII R 4/18.

Inventur-Hinweise 2021

1 Erstellung des Inventars

Voraussetzung für die Aufstellung der Bilanz ist die Aufzeichnung der einzelnen Vermögensgegenstände (Inventar). Insbesondere die Erfassung des **Vorratsvermögens** (Bilanzpositionen: Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, unfertige und fertige Erzeugnisse, Waren) erfordert grundsätzlich eine **körperliche Bestandsaufnahme** (Inventur).

Das Vorratsvermögen kann auch mit Hilfe anerkannter mathematisch-statistischer Methoden aufgrund von **Stichproben** ermittelt werden, wenn das Ergebnis dem einer körperlichen Bestandsaufnahme gleichkommt (§ 241 Abs. 1 HGB). Als weitere Inventurerleichterungen kommen die Gruppenbewertung (siehe Tz. 6.1) und der Festwert (siehe Tz. 6.2) in Betracht.

2 Methoden der Inventur

2.1 Zeitnahe Inventur: Eine ordnungsgemäße Bestandsaufnahme ist regelmäßig am **Bilanzstichtag** oder innerhalb von **10 Tagen** vor oder nach dem Bilanzstichtag durchzuführen. Bestandsveränderungen zwischen dem Tag der Bestandsaufnahme und dem Bilanzstichtag sind dabei zu berücksichtigen.

2.2 Zeitverschobene Inventur: Die körperliche Bestandsaufnahme kann an einem Tag innerhalb der letzten **drei Monate vor** oder der ersten **zwei Monate nach** dem Bilanzstichtag durchgeführt werden, wenn durch ein Fortschreibungs- oder Rückrechnungsverfahren die ordnungsmäßige Bewertung zum Bilanzstichtag sichergestellt ist. Die Fortschreibung kann nach der folgenden Methode vorgenommen werden, wenn die Zusammensetzung des Warenbestands am Bilanzstichtag nicht wesentlich von der Zusammensetzung am Inventurstichtag abweicht:

Körperliche Inventur 30. November ¹	220.000 €
+ Wareneingang 1. bis 31. Dezember	70.000 €
× Wareneinsatz ² 1. bis 31. Dezember	90.000 €
Inventur-/Bilanzwert 31. Dezember	200.000 €

Es ist auch zulässig, Teile des Warenbestands am Bilanzstichtag und andere Teile im Wege der Fortschreibung bzw. Rückrechnung zu erfassen. Bei Vermögensgegenständen mit hohem Wert, hohem Schwund oder Gegenständen, die starken Preisschwankungen unterliegen, ist eine zeitverschobene Inventur regelmäßig **nicht** anwendbar. Vgl. dazu auch R 5.3 Abs. 2 und 3 EStR.

2.3 Permanente Inventur: Eine Bestandsaufnahme kann auch aufgrund einer permanenten Inventur erfolgen; hierbei kann der Bestand für den Bilanzstich-

tag nach Art und Menge anhand von Lagerbüchern (z. B. EDV-unterstützte Lagerverwaltung) festgestellt werden. Dabei ist allerdings mindestens **einmal** im Wirtschaftsjahr der Buchbestand durch körperliche Bestandsaufnahme zu überprüfen. Wegen der weiteren Voraussetzungen vgl. H 5.3 „Permanente Inventur“ EStH. Eine permanente Inventur wird regelmäßig nicht anerkannt bei Vermögensgegenständen von hohem Wert, mit hohem Schwund oder bei hohen Mengendifferenzen (R 5.3 Abs. 3 EStR).

3 Umfang der Inventur

Das **Inventar** (Bestandsverzeichnis) muss den Nachweis ermöglichen, dass die Vermögensgegenstände **vollständig** aufgenommen worden sind. In diesem Zusammenhang ist auf Folgendes hinzuweisen:

3.1 Hilfs- und Betriebsstoffe, Verpackung usw.: Auch Hilfs- und Betriebsstoffe sind aufzunehmen. Hilfsstoff ist z. B. der Leim bei der Möbelherstellung. Betriebsstoffe sind z. B. Heizmaterial sowie Benzin und Öl für Kraftfahrzeuge. Im Allgemeinen genügt es, wenn sie mit einem angemessenen **geschätzten** Wert erfasst werden (vgl. dazu auch Tz. 6).

Eine genaue Bestandsaufnahme ist aber auch für Hilfs- und Betriebsstoffe und Verpackungsmaterial erforderlich, wenn es sich entweder um erhebliche Werte handelt oder wenn die Bestände an den Bilanzstichtagen wesentlich schwanken.

3.2 Unfertige und fertige Erzeugnisse: Aus den Inventur-Unterlagen muss erkennbar sein, wie die Bewertung der unfertigen und fertigen Erzeugnisse erfolgte, d. h., die Ermittlung der (anteiligen) Herstellungskosten ist nachprüfbar und nachweisbar zu belegen. Bei den unfertigen Erzeugnissen sollte der Fertigungsgrad angegeben werden. Vgl. auch R 6.3 EStR.

3.3 „Schwimmende Waren“: Unterwegs befindliche Waren sind ebenfalls bestandsmäßig zu erfassen, wenn sie wirtschaftlich zum Vermögen gehören (z. B. durch Erhalt des Konnossements oder des Auslieferungsscheins).³ Lagern eigene Waren in fremden Räumen (z. B. bei Spediteuren), ist eine Bestandsaufnahme vom Lagerhalter anzufordern.

3.4 Kommissionswaren: Kommissionswaren sind keine eigenen Waren und daher nicht als Eigenbestand aufzunehmen. Andererseits sind eigene Waren, die den Kunden als Kommissionswaren überlassen worden sind, als Eigenbestand zu erfassen (ggf. sind Bestandsnachweise von Kunden anzufordern).

3.5 Minderwertige Waren: Minderwertige und wertlose Waren sind ebenfalls bestandsmäßig aufzunehmen. Die Bewertung kann dann ggf. mit 0 Euro erfolgen.

1 Alle Wertangaben ohne Umsatzsteuer, die grundsätzlich nicht zu den Anschaffungs- oder Herstellungskosten gehört (vgl. § 9b EStG).

2 Der Wareneinsatz kann nach R 5.3 Abs. 2 Satz 9 EStR aus dem Umsatz abzüglich des durchschnittlichen Rohgewinns ermittelt werden.

3 BFH-Urteil vom 03.08.1988 I R 157/84 (BStBl 1989 II S. 21).

4 Bewegliches Anlagevermögen

4.1 In das **Bestandsverzeichnis** müssen grundsätzlich sämtliche beweglichen Gegenstände des Anlagevermögens aufgenommen werden, auch wenn sie bereits abgeschrieben sind. Zu den Ausnahmen siehe Tz. 4.2 und 6.2.

Auf die körperliche Bestandsaufnahme kann verzichtet werden, wenn ein besonderes **Anlagenverzeichnis** (Anlagekartei) geführt wird; darin ist jeder Zu- und Abgang laufend einzutragen (vgl. R 5.4 Abs. 4 EStR).

4.2 Sofort abgeschriebene **geringwertige Wirtschaftsgüter** müssen in einem besonderen, laufend zu führenden Verzeichnis bzw. auf einem besonderen Konto erfasst werden, wenn die Anschaffungs-/Herstellungskosten mehr als 250 Euro⁴ und nicht mehr als 800 Euro⁴ betragen.⁵

Für Wirtschaftsgüter zwischen 250 Euro⁴ und 1.000 Euro,⁴ die in den **Sammelposten** aufgenommen werden, bestehen – abgesehen von der Erfassung des Zugangs – keine besonderen Aufzeichnungspflichten; sie müssen auch nicht in ein Inventar aufgenommen werden.⁶

4.3 Leasinggegenstände sind im Anlagenverzeichnis zu erfassen, wenn sie dem Leasingnehmer zuzurechnen sind (z. B., wenn die Grundmietzeit weniger als 40 % oder mehr als 90 % der Nutzungsdauer beträgt oder bei Leasingverträgen mit Kaufoption).

5 Forderungen und Verbindlichkeiten

Zur Inventur gehört auch die Aufnahme sämtlicher Forderungen und Verbindlichkeiten, also die Erstellung von **Saldenlisten** für Schuldner und Gläubiger. Auch Besitz- und Schuldwechsel sind einzeln zu erfassen. Die Saldenlisten sind anhand der Kontokorrentkonten getrennt nach Forderungen und Verbindlichkeiten aufzustellen.

6 Bewertungsverfahren

6.1 Einzelbewertung – Gruppenbewertung: Grundsätzlich sind bei der Inventur die Vermögensgegenstände **einzeln** zu erfassen und entsprechend zu bewerten (§ 240 Abs. 1 HGB).

Soweit es den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entspricht, können jedoch **gleichartige** Vermögensgegenstände des Vorratsvermögens sowie andere gleichartige oder annähernd gleichartige bewegliche Vermögensgegenstände jeweils zu einer Gruppe zusammengefasst werden (**Gruppenbewertung** nach § 240 Abs. 4 HGB, siehe auch R 6.8 Abs. 4 EStR).

Als vereinfachte Bewertungsverfahren kommen die **Durchschnittsbewertung** oder ein **Verbrauchsfolgeverfahren**, wie z. B. bei Brennstoff-Vorräten (sog. Lifo-Verfahren; R 6.9 EStR) in Betracht.

⁴ Beträge ohne Umsatzsteuer, unabhängig davon, ob ein Vorsteuerabzug möglich ist.

⁵ Siehe § 6 Abs. 2 Satz 4 EStG.

⁶ Siehe auch BMF-Schreiben vom 30.09.2010 – IV C 6 – S 2180/09/10001 (BStBl 2010 I S. 755), Rz. 9 ff.

6.2 Festwerte: Vermögensgegenstände des **Sachanlagevermögens** sowie **Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe** (ausgenommen die unter Tz. 4.2 genannten Wirtschaftsgüter) können, wenn sie regelmäßig ersetzt werden und ihr Gesamtwert für das Unternehmen von nachrangiger Bedeutung⁷ ist, mit einer gleichbleibenden Menge und einem gleichbleibenden Wert angesetzt werden, sofern ihr Bestand in seiner Größe, seinem Wert und seiner Zusammensetzung nur geringen Veränderungen unterliegt (**Festbewertung** nach § 240 Abs. 3 HGB). Diese Art der Bewertung kommt z. B. bei Werkzeugen, Flaschen, Fässern, Verpackungsmaterial in Betracht.

Die durch Festwerte erfassten Gegenstände sind regelmäßig nur an **jedem dritten** Bilanzstichtag aufzunehmen; für Gegenstände des **beweglichen** Anlagevermögens ist spätestens an jedem fünften Bilanzstichtag eine körperliche Bestandsaufnahme vorzunehmen. Wird dabei ein um mehr als 10 % höherer Wert ermittelt, ist dieser neue Wert maßgebend (vgl. R 5.4 Abs. 3 EStR).

7 Durchführung der Inventur

Bei der körperlichen Inventur werden die vorhandenen Vermögensgegenstände physisch aufgenommen. Für die jeweiligen Aufnahmeorte (z. B. Lager, Verkaufsräume, Werkstatt) sind Inventurteams mit jeweils einem Zähler und einem Schreiber zu bilden. Für die Bestandsaufnahme gilt insbesondere:

- Die Aufnahme der Bestände erfolgt in örtlicher Reihenfolge ihrer Lagerung.
- Aufgenommene Bestände sind zu kennzeichnen.
- Während der Bestandsaufnahme dürfen keine Materialbewegungen vorgenommen werden.
- Die aufgenommenen Gegenstände müssen eindeutig bezeichnet werden (ggf. durch Materialnummer oder Kurzbezeichnung). Mengen und Mengeneinheit sind anzugeben.

Inventurlisten und Unterlagen sind durchzunummerieren und vom Zähler und Schreiber zu unterzeichnen. Korrekturen während oder nach der Inventur müssen abgezeichnet werden. Aufzeichnungen können auch auf Datenträgern geführt werden. Inventur-Unterlagen sind 10 Jahre aufzubewahren.

8 Kontrollmöglichkeit

Die Bewertung muss einwandfrei nachprüfbar sein. Das erfordert eine genaue Bezeichnung der Ware (Qualität, Größe, Maße usw.). Falls erforderlich, sind Hinweise auf Einkaufsrechnungen, Lieferanten oder Kalkulationsunterlagen anzubringen, soweit dies aus der Artikelbezeichnung bzw. Artikelnummer nicht ohne Weiteres ersichtlich ist. Wird eine Wertminderung (z. B. Teilwertabschreibung) geltend gemacht, sind Grund und Höhe nachzuweisen.

9 Abschlussprüfer

Bei prüfungspflichtigen Unternehmen empfiehlt sich vor der Inventur rechtzeitige Rücksprache mit dem Abschlussprüfer, weil auch die Inventur Gegenstand der Abschlussprüfung ist.

⁷ Vgl. dazu BMF-Schreiben vom 08.03.1993 – IV B 2 – S 2174 a – 1/93 (BStBl 1993 I S. 276).

Stichwortverzeichnis für Informationsbriefe 2021

	Monat	Nr.		Monat	Nr.
A			Betriebsaufspaltung		
Abgabefrist			— bei Beteiligung minderjähriger Kinder	Dez	2
— für Steuererklärungen 2019	Febr	8	Betriebsausgaben		
Abschreibungen			— regelmäßig wiederkehrende Ausgaben zum Jahreswechsel	Nov	5
— Nutzungsdauer bei Computerhardware und Software	April	1	— Sponsoring eines Freiberuflers als –	Juli	4
Aktien			Betriebsveranstaltungen		
— Verrechnungsbeschränkung für Veräußerungsverluste verfassungswidrig?	Juli	8	— Aufteilung der Kosten auf Mitarbeiter	Okt	5
— Wertverluste infolge der Eröffnung des Insolvenzverfahrens	Mai	1	Bilanzierung		
Altersrenten			— aktive Rechnungsabgrenzungsposten bei geringfügigen Beträgen	Nov	4
— Anpassung der Ost-Renten in vollem Umfang steuerpflichtig	Jan	2	Brexit		
— günstigere Besteuerung bei – erforderlich	Juli	1	— umsatzsteuerliche Auswirkungen	Febr	7
Angehörige			Buchhaltungsunterlagen		
— Bestimmung ortsüblicher Marktmiete bei verbilligter Vermietung an –	Juli	7	— Vernichtung von –	April	6
Arbeitgeber			C		
— Zuschuss zu betrieblicher Altersversorgung bei Entgeltumwandlung	Nov	6	Computer		
Arbeitnehmer			— betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von Hard- und Software	April	1
— Zuschüsse zu Anschaffungskosten von betrieblichen PKW	Aug	6	Corona-Krise		
Arbeitslohn			— Abgabefrist für Steuererklärungen 2019	Febr	8
— Abgrenzung zwischen Geldleistung und Sachbezug	Juni	1		März	8
— Arbeitgeberzuschuss bei Entgeltumwandlung	Nov	6	— Drittes Corona-Steuerhilfegesetz	April	3
— Zahlung von Verwarnungsgeldern	Jan	3	— Fristverlängerung bei Rücklage für Ersatzbeschaffung	März	1
Auslandssemester			— Lohnersatzleistungen	April	2
— Berücksichtigung von Aufwendungen für –	April	5	— steuerliche Erleichterungen für Helfer in Impf- und Testzentren sowie in mobilen Impf-Teams	Okt	8
Außergewöhnliche Belastungen			— Verlängerung der Investitionsfristen (§ 6b EStG/§ 7g EStG)	Dez	3
— Prozesskosten bei Rechtsstreit um Umgangsrecht	März	9	— Verlängerung der Karenzzeit für Verzinsung	März	8
— Unterhalt an Lebensgefährten bei BAföG-Bezug	Aug	4	— Verlängerung von Abgabefristen für Steuererklärungen für 2020	Okt	9
— Wildtierschäden	März	4	— Verlängerung von Stundungen und Anpassung von Vorauszahlungen	Mai	2
B			— Verlängerung von Stundungsmöglichkeiten	Febr	8
BAföG			D		
— Unterhalt an Lebensgefährten bei –Bezug	Aug	4	Dauerfristverlängerung		
Baukindergeld			— Umsatzsteuer-Vorauszahlungen 2021	Febr	3
— Verlängerung der Förderung	Febr	5	E		
BEA-Freibetrag			Einkommensgrenzen		
— Übertragung des –	Sept	1	— Anhebung der – für Wohnungsbau-prämie ab 2021	Okt	6
Beitragsbemessungsgrenzen			Einkommensteuer-Erklärung		
— neue Werte für 2021	Jan	6	— private Kapitalerträge in 2020	Mai	6
Beitragsrückerstattung			Einkünfte		
— Zahlungen der Krankenkassen als –	Sept	4	— Abgrenzung zwischen Geldleistung und Sachbezug	Juni	1
Betriebliche Altersversorgung					
— Arbeitgeberzuschuss bei Entgeltumwandlung	Nov	6			

	Monat	Nr.
Elektrofahrzeuge		
— private Nutzung	Aug	2
Eltern		
— Übertragung von Kinderfreibeträgen bei nicht verheirateten –	Jan	5
Entfernungspauschale		
— weniger Fahrten bei Homeoffice	Mai	4
Erbschaft-/Schenkungsteuer		
— Befreiung für Familienheim	Juni	3
— Urenkel gelten nicht als Enkel	März	7
Erbschaftsteuer		
— Ausgleichszahlungen an Nacherben	Dez	5
— Befreiung für Familienheim	Juni	3
— Steuerberatungs- und Räumungskosten als Nachlassregelungskosten	Aug	7
Erhaltungsaufwendungen		
— Abzug im Todesfall	Juli	3
Erste Tätigkeitsstätte		
— weniger Fahrten bei Homeoffice	Mai	4

F

Familienheim		
— Erbschaftsteuerbefreiung	Juni	3
Ferienwohnung		
— Verkauf mit Inventar	Okt	4
Firmenfitness-Programm		
— Sachbezüge	März	2
Freiberufler		
— Sponsoring als Betriebsausgaben	Juli	4

G

Geldwerter Vorteil		
— Überlassung eines Feuerwehreinsatzfahrzeugs bei „ständiger“ Bereitschaft	Sept	5
Geringfügige Beschäftigungsverhältnisse		
— mit nahen Angehörigen	Juni	2
Gesellschaftsanteile		
— Grunderwerbsteuer bei Erwerb	Juni	6
Grunderwerbsteuer		
— aktuelle Steuersätze	April	4
— Erwerb von Gesellschaftsanteilen	Juni	6
Grundfreibetrag		
— Gesetzesänderungen ab 2021	Jan	4
Grundsteuer		
— Erlass bei wesentlicher Ertragsminderung	März	5
Grundstück		
— Aufteilung des Gesamtkaufpreises für bebautes –	Febr	6
— Verkauf nach unentgeltlicher Übertragung	Dez	4

Monat Nr.

H

Haushaltsnahe Dienst-/Handwerkerleistungen		
— Maßnahmen der öffentlichen Hand und Fahrbahnreinigung	Dez	6
— Reinigung von Gehweg und Fahrbahn	März	6
— Steuerermäßigung/Überblick	Mai	3
Häusliches Arbeitszimmer		
— Verkauf selbst genutzter Wohnung einschließlich –	Sept	3
Hochwasserkatastrophe		
— steuerliche Hilfsmaßnahmen für Opfer der –	Sept	2
Homeoffice		
— weniger Fahrten zur ersten Tätigkeitsstätte	Mai	4
Homeoffice-Pauschale		
— Änderungen durch Jahressteuergesetz 2020	Febr	1
Hybridfahrzeuge		
— private Nutzung	Aug	2

I

Impf- und Testzentren		
— steuerliche Erleichterungen für Helfer	Okt	8
Insolvenzverfahren		
— Wertverluste von Aktien	Mai	1
Inventur		
— Hinweise 2021	Dez	Anl
Investitionsabzugsbetrag		
— Verlängerung der Investitionsfristen	Dez	3

J

Jahresmeldungen (Sozialversicherung)		
— Frist	Febr	4
Jahressteuergesetz 2020		
— Überblick	Febr	1

K

Kapitaleinkünfte		
— private – in Einkommensteuer-Erklärung 2020	Mai	6
— Renten aus „alten“ Lebensversicherungen	Dez	8
— Verlustverrechnungsbeschränkung für Aktienveräußerungsverluste verfassungswidrig?	Juli	8
— Wertverluste von Aktien	Mai	1
Kaufpreisaufteilung		
— Gesamtkaufpreis für bebautes Grundstück	Febr	6
Kinder		
— Verlängerung der Förderung durch Baukindergeld	Febr	5
Kinderbetreuungskosten		
— Arbeitgeberzuschuss	Nov	2

	Monat	Nr.
Kinderfreibetrag/Kindergeld		
— Drittes Corona-Steuerhilfegesetz	April	3
— Gesetzesänderungen ab 2021	Jan	4
— Übertragung bei nicht verheirateten Eltern	Jan	5
— Übertragung des –	Sept	1
Körperschaftsteuer		
— Option für Personengesellschaften	Juli	6
Krankenkassen		
— Zahlungen als Beitragsrückerstattung	Sept	4
Kurzarbeitergeld		
— Corona-Krise	April	2
Kurzfristige Beschäftigung		
— Verlängerung der Beschäftigungsdauer	Aug	5

L

Lebensversicherungen		
— Steuerfreiheit bei Rentenwahl von „alten“ –	Dez	8
Lieferungen		
— umsatzsteuerliche Auswirkungen durch den Brexit	Febr	7
Lohnersatzleistungen		
— Corona-Krise	April	2
Lohnsteuerbescheinigungen		
— für 2020	Febr	2
Lohnsteuer-Ermäßigung		
— Überblick	Nov	8

M

Mahlzeitengestellung		
— Kürzung der Verpflegungspauschale bei Nichteinnahme	März	3
— Kürzung von Verpflegungspauschalen	Nov	3
Mietwohnungsneubau		
— Sonderabschreibungen	Okt	3
Mindestlohn		
— ab 01.01.2022	Nov	7
— Erhöhung bei Minijobs	Aug	1
Minijobs		
— Erhöhung des gesetzlichen Mindestlohns	Aug	1
— geringfügige Beschäftigungsverhältnisse mit nahen Angehörigen	Juni	2
— Mindestlohn ab 01.01.2022	Nov	7
Mitunternehmeranteil		
— Zurückbehaltung von Sonderbetriebsvermögen bei unentgeltlicher Übertragung eines –	Juli	5

N

Nachlassregelungskosten		
— Steuerberatungs- und Räumungskosten	Aug	7
Nutzungsdauer		
— betriebsgewöhnliche – bei Computerhardware und Software	April	1

P

Personengesellschaften		
— Option zur Besteuerung wie Körperschaften	Juli	6
— Zurückbehaltung bei Übertragung von Anteilen	Juli	6
PKW-Überlassung		
— private Nutzung von Elektro- und Hybridfahrzeugen	Aug	2
— Überlassung eines Feuerwehreinsetzungsfahrzeugs bei „ständiger“ Bereitschaft	Sept	5
— Zuschüsse des Arbeitnehmers zu den Anschaffungskosten	Aug	6
Private Veräußerungsgeschäfte		
— Überlassung einer Wohnung an getrennt lebenden Ehegatten und gemeinsames Kind	Okt	7
— Verkauf einer Ferienwohnung mit Inventar	Okt	4
— Verkauf einer selbst genutzten Wohnung einschließlich häuslichem Arbeitszimmer	Sept	3
— Verkauf nach unentgeltlicher Übertragung	Dez	4
Progressionsvorbehalt		
— Lohnersatzleistungen/Corona-Krise	April	2
Prozesskosten		
— Rechtsstreit um Umgangsrecht als außergewöhnliche Belastungen	März	9

R

Rechnungsabgrenzungsposten		
— bei geringfügigen Beträgen	Nov	4
Reinvestitionsrücklage (§ 6b EStG)		
— Fristverlängerung wegen Corona-Krise	März	1
	Dez	3
Renten		
— Anpassung der Ost-Renten voll steuerpflichtig	Jan	2
Rentenbesteuerung		
— Änderungen erforderlich	Juli	1

S

Sachbezüge		
— Abgrenzung zwischen Geldleistung und –	Juni	1
— Aufteilung der Kosten auf Mitarbeiter bei Betriebsveranstaltungen	Okt	5
— Nichteinnahme von gestellten Mahlzeiten	März	3
— Teilnahme am Firmenfitness-Programm	März	2
Sachbezugswerte 2021		
— Lohnsteuer/Sozialversicherung	Jan	1
Sonderabschreibungen		
— für Mietwohnungsneubauten	Okt	3
Sonderausgaben		
— Arbeitgeberzuschuss zu Kita-Beiträgen	Nov	2
— Aufwendungen bei Auslands(praxis)-semestern	April	5
— Überblick für 2021	Okt	Anl

	Monat	Nr.
Sonderbetriebsvermögen		
— Zurückbehaltung bei unentgeltlicher Übertragung eines Mitunternehmeranteils	Juli	5
Sonstige Leistungen		
— umsatzsteuerliche Auswirkungen durch den Brexit	Febr	7
Sozialversicherung		
— Beitragsbemessungsgrenzen 2021	Jan	6
— Frist für Jahresmeldungen	Febr	4
— Sachbezugswerte für 2021	Jan	1
— Zahlungen der Krankenkassen als Beitragsrückerstattung	Sept	4
Spenden		
— steuerliche Hilfsmaßnahmen für Opfer der Hochwasserkatastrophe	Sept	2
Sponsoring		
— Betriebsausgaben eines Freiberuflers	Juli	4
Steuererklärungen		
— Abgabefrist 2019	Febr	8
— Verlängerung der Abgabefrist für 2019	März	8
— Verlängerung von Abgabefrist für 2020	Okt	9
Steuerermäßigung (§ 35a EStG)		
— für haushaltsnahe Dienst- und Handwerkerleistungen/Überblick	Mai	3
— haushaltsnahe Dienstleistungen: Reinigung von Gehweg und Fahrbahn	März	6
Steuererstattungen		
— Verrechnung von Zinsen	Juni	4
— Verzinsung verfassungswidrig	Okt	2
Steuernachforderungen		
— Verzinsung verfassungswidrig	Okt	2
Steuernachzahlungen		
— Verrechnung von Zinsen	Juni	4
Steuervorauszahlungen		
— Anpassung wegen der Corona-Krise	Mai	2
Steuerzinsen		
— verfassungswidrig	Okt	2
— Verlängerung der Karenzzeit	März	8
Stundungen		
— Verlängerung wegen der Corona-Krise	Mai	2

	Monat	Nr.
— Errichtung eines gemischt genutzten Gebäudes	Mai	5
— Erstattung von Vorsteuerbeträgen aus EU-Mitgliedstaaten	Sept	6
— Erstattung von Vorsteuerbeträgen aus Nicht-EU-Staaten	Juni	7
— Versandhandel wird „Fernverkauf“	Juni	5
— Wohnungsvermietung und Stromlieferung	Aug	3
Unterhaltszahlungen		
— an Lebensgefährten bei BAföG-Bezug	Aug	4
V		
Verlustrücktrag		
— Drittes Corona-Steuerhilfegesetz	April	3
Vermietung und Verpachtung		
— „ortsübliche Marktmiete“ bei verbilligter Vermietung	Juli	7
— Änderungen durch Jahressteuergesetz 2020	Febr	1
— Kaufpreisaufteilung	Febr	6
— Stromlieferung und Umsatzsteuer	Aug	3
— verbilligte Vermietung einer Wohnung	Dez	7
Verpflegungspauschalen		
— Kürzung bei Mahlzeitengestellung	Nov	3
— Kürzung bei Nichteinnahme von gestellten Mahlzeiten	März	3
Versandhandel		
— wird innergemeinschaftlicher Fernverkauf	Juni	5
Verwarnungsgelder		
— Zahlung von – als Arbeitslohn	Jan	3
Vorsteuerabzug		
— Aufteilung bei Errichtung eines gemischt genutzten Gebäudes	Mai	5
Vorsteuervergütungsverfahren		
— Erstattung von Vorsteuerbeträgen aus EU-Mitgliedstaaten	Sept	6
— Erstattung von Vorsteuerbeträgen aus Nicht-EU-Staaten	Juni	7
W		
Werbungskosten		
— Homeoffice-Pauschale	Febr	1
— Kürzung von Verpflegungspauschalen bei Mahlzeitengestellung	Nov	3
— weniger Fahrten bei Homeoffice	Mai	4
Wildtierschäden		
— als außergewöhnliche Belastungen?	März	4
Wohnungsbauprämie		
— Anhebung der Einkommensgrenzen ab 2021	Okt	6
Z		
Zinsen		
— Verrechnung von – auf Steuernachzahlungen und -erstattungen	Juni	4